

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Trägervertrag der Norddeutschen Mission

vom 12. Oktober 1979

(GVBl. Bd. 14 S. 403)

Der *Landeskirchentag* hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem zwischen

der Bremischen Evangelischen Kirche,

der Lippischen Landeskirche,

der Evangelisch-reformierten Kirche in *Nordwestdeutschland*,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

sowie der Norddeutschen Mission

abzuschließenden Vertrag in der als Anlage beigefügten Fassung wird zugestimmt.

(2) Der *Landeskirchenvorstand* wird ermächtigt, diesen Vertrag für die Evangelisch-reformierte Kirche in *Nordwestdeutschland* abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche in *Nordwestdeutschland* bindend.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1979 in Kraft.

